



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04212**
Datum: 31.08.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozial- und
Jugendhilfeplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	04.10.2018	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	11.10.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.10.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ zu.
2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2019 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2019
 - a) für die Suchtberatungsstellen und
 - b) für die Erziehungsberatungsstellenzugestimmt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2019	318.300,00	1.41431
		2019	65.000,00	1.36302.08
	Aufwand (gesamt)	2019	646.600,00	1.41431
		2019	803.367,00	1.36302.08
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Sicherstellung Landesmittel:

Nach § 20 des „Gesetzes zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ vom 13.08.2014 sind die Landeszuweisungen für die Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen ab 2016 abhängig von einer beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung. Die aktuelle Fassung der beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung lag zum 31.10.2015 bei dem für Familienhilfe und Familienförderung zuständigen Ministerium vor und ist für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 gültig.

Seit dem 01.01.2016 werden die Landeszuweisungen für die Sucht- und Erziehungsberatungsstellen an die Stadt Halle (Saale) ausgereicht, die diese Zuweisungen dann an die o.g. Beratungsstellen weitergibt.

Die Zuweisung des Anteils der Landesmittel für die Stadt Halle (Saale) erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen, mit Stichtag vom 31.12. des Vorjahres. Diese einwohnerbezogene Zuweisung kann sich dementsprechend erhöhen bzw. senken.

Begründung:

Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA)“, vom 13.08.2014, setzt für die landesseitige Förderung von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen die Vorlage einer Sozial- und Jugendhilfeplanung voraus.

Diese wurde erstmalig im Jahr 2015 erstellt (VI/2015/00942) und ist nach dem Stadtratsbeschluss vom 30.09.2015 für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 gültig. Ergänzend zu dem o.g. Stadtratsbeschluss wurde beim zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt jährlich ein Zwischenstand mit den aktuellen Statistiken der Beratungsstellen eingereicht. Dieses Prozedere wird auch für den künftigen Planungszeitraum beibehalten, um gegebenenfalls zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können.

Der erneute Stadtratsbeschluss soll die Gültigkeitsdauer vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 umfassen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die vorliegende Sozial- und Jugendhilfeplanung berührt die Belange von Familien und wird als familienverträglich eingeschätzt.

Anlage:

Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“